

Allgemeine Vertragsbedingungen der BauWatch Austria GmbH

Stand: Februar 2023

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen BauWatch und dem Kunden mit Bezug auf die Überlassung von Überwachungssystemen und sonstigen Geräten und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen von BauWatch.

1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, BauWatch hat ausdrücklich in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt. Solche Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann nicht, wenn BauWatch ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen hat.

1.3 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen BauWatch und dem Kunden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 „BauWatch“ ist die BauWatch Projekt Service GmbH.

2.2 „Kunde“ ist der Kunde von BauWatch, dem BauWatch ein Angebot und/oder eine Auftragsbestätigung zukommen lässt.

2.3 „Partei“ ist jeweils BauWatch oder der Kunde einzeln.

2.4 „Parteien“ sind BauWatch und der Kunde zusammen.

2.5 „Alarmplan“ ist ein Dokument, in das der Kunde die Alarmzeiten in Bezug auf das Objekt, die Kontaktpersonen sowie ggf. die Leistungen festlegt, die BauWatch im Alarmfall oder im Falle einer Störung nach Maßgabe von Ziffer 6 einleiten muss.

2.6 „Alarmzeiten“ sind die zwischen den Parteien vereinbarten Zeiten, in denen das Überwachungssystem von BauWatch aktiviert sein muss.

2.7 „Überwachungsbereiche“ sind die konkret mittels des Überwachungssystems zu überwachenden Bereiche des Objekts.

2.8 „Objekt“ ist der Ort/die Anschrift, an dem/der die Überwachungsbereiche gelegen sind.

2.9 „Kontaktpersonen“ sind die von dem Kunden in dem Alarmplan mit Kontaktdaten benannten Personen, die von BauWatch im Alarmfall oder bei einer Störung zu kontaktieren sind, oder an die das Alarmprotokoll zu übersenden ist.

2.10 „Sicherheitszertifikat“ ist ein Dokument, in dem die Überwachungsbereiche des Objekts abschließend festgelegt sind. In dem Sicherheitszertifikat werden außerdem die Alarmzeiten und die Kontaktpersonen bestätigt. Sofern es hinsichtlich der Angaben zu den Alarmzeiten, den Kontaktpersonen, des Objekts oder der Überwachungsbereiche zu einem Widerspruch zwischen dem Alarmplan und dem Sicherheitszertifikat kommt, sind die Angaben im Sicherheitszertifikat maßgeblich.

2.11 „Alarmfall“ ist in Ziffer 6.1 definiert.

2.12 „Alarmprotokoll“ ist ein Dokument, das BauWatch nach einem verifizierten Alarmfall gemäß Ziffer 6.7 zwecks Information sowie Dokumentation des verifizierten Alarmfalls übersendet.

2.13 „Überwachungssystem“ ist das Kameraüberwachungssystem, bestehend aus einem Kameratum oder einer Kamera einschließlich Software zur Bildaufnahme und zur drahtlosen Übermittlung von Bildaufzeichnungen und ggf. dazugehöriges Zubehör. Diese werden im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von BauWatch näher bestimmt.

2.14 „Zubehör“ ist Zubehör zu dem Kameraüberwachungssystem, wie LiveView, IR Scheinwerfer, Pufferspeicher, Solarpaneele, etc., welche

im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von BauWatch näher bestimmt sind.

2.15 „Baudokumentationssysteme“ sind kamerabasierte Systeme zu Baudokumentations-/fortschrittszwecken ohne Alarmmeldungen, einschließlich der dazugehörigen Software, die der Kunde in seine Webseite einbinden kann. Diese werden im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von BauWatch näher bestimmt.

2.16 „Geräte“ sind Überwachungssysteme (einschließlich Zubehör) und/oder Baudokumentationssysteme und ggf. weitere von BauWatch dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte. Diese werden im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von BauWatch näher bestimmt.

2.17 „Liefervoraussetzungen“ ist mit Voraussetzungen für Lieferung, Inbetriebnahme und Abholung überschriebene Dokument, das insbesondere Voraussetzungen für die Anlieferung, Aufstellung, Installation, Inbetriebnahme und Abholung von Überwachungssystemen und sonstigen Geräten enthält und die seitens des Kunden einzuhalten sind., die der Kunde einhalten muss, .

2.18 „LiveView“ ist eine online basierte Zugriffsmöglichkeit für den Kunden auf das bewegte Live-Bild der Überwachungs- und/oder Baudokumentationssysteme über eine gesonderte Kamera.

2.19 „Höhere Gewalt“ ist in Ziffer 14.1 definiert.

2.20 „Videomaterial“ ist in Ziffer 17.1 definiert.

2.21 „Tage“ sind Kalendertage, soweit nicht ausdrücklich auf Werktage abgestellt wird.

3. Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen, Schriftform

3.1 Angebote von BauWatch sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Bestellungen des Kunden kann BauWatch innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von BauWatch in Schriftform, mit der BauWatch die Bestellung des Kunden annimmt, zustande. Dieses Schriftformerfordernis erfasst keine nachvertraglichen Änderungen und Ergänzungen. Geht die Auftragsbestätigung verspätet beim Kunden ein, wird der Kunde BauWatch hierüber unverzüglich informieren und erklären, ob er an der Bestellung weiterhin festhalten möchte. Verabsäumt es der Kunde, BauWatch vom verspäteten Einlangen der Auftragsbestätigung unverzüglich zu informieren, ist BauWatch berechtigt, einen Vertragsabschluss herbeizuführen, indem Lieferungen oder Leistungen ausgeführt oder ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

3.3 Bestandteil des Vertrages zwischen BauWatch und dem Kunden, soweit vorhanden, sind auch die folgenden Dokumente:

3.3.1 Sicherheitszertifikat

3.3.2 Alarmplan

3.3.3 Liefervoraussetzungen

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der vorstehend genannten Vertragsbestandteile gelten diese jeweils in der Geltungsrangfolge ihrer Aufzählung, das heißt zuerst genannte Vertragsbestandteile haben jeweils Vorrang vor den nachfolgend genannten. Vorrang vor Vertragsbestandteilen gemäß Ziffer 3.3 im Falle von Widersprüchen haben zudem diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt.

3.4 Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht abweichend angegeben, genügt zur Wahrung der Schriftform eine Mitteilung per E-Mail, Telefax, Brief oder sonstiger Schriftform. Einer eigenhändigen Unterschrift oder einer elektronischen Signatur bedarf es nicht.

4. Vertragsgegenstand

4.1 BauWatch stellt dem Kunden Geräte mietweise zur Verfügung.

4.2 Ein Überwachungssystem leistet mittels mobiler, über Mobilfunk gesteuerter Technik eine Überwachung der Überwachungsbereiche

ausschließlich während der Alarmzeiten. In diesem Rahmen leistet ein Überwachungssystem folgendes: (i) Während der Alarmzeiten erfolgt eine automatisierte Videoanalytik der Überwachungsbereiche (Signalgenerierung); dadurch kann ein Betreten oder Befahren durch Personen und/oder Fahrzeuge in den Überwachungsbereichen festgestellt werden. (ii) Es wird im Alarmfall nach Maßgabe von Ziffer 6.1 eine Alarmmeldung ausgelöst, die bei der Not- und Serviceleitstelle von BauWatch eingeht (Signalübertragung). Technische Voraussetzung für die Signalgenerierung und -übertragung ist das Bestehen einer Mobilfunkverbindung. Auf die Bildaufnahmen des Überwachungssystems hat nur BauWatch Zugriff, es sei denn, der Kunde hat das Zubehör LiveView gemietet. Für die Überlassung von Videomaterial an den Kunden gilt Ziffer 17.2.

- 4.3 Der Kunde leistet Gewähr, dass er sämtliche geltenden Datenschutzgesetze befolgt. Der Kunde wird BauWatch hinsichtlich aller Kosten, Ansprüche, Haftungen und Forderungen schad- und klaglos halten, die BauWatch im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen. BauWatch führt ausschließlich die Tätigkeiten durch, die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind. BauWatch führt sie ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Kunden durch. Änderungen des Tätigkeitsfeldes und Verfahrensänderungen sind in Schriftform zu vereinbaren. BauWatch speichert oder verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Wenn während der Vorbereitung oder im Rahmen der Erbringung der von BauWatch erbrachten Leistungen personenbezogene Daten des Kunden von BauWatch erhoben, verarbeitet und genutzt werden müssen, handelt BauWatch daher als Auftragsverarbeiter, der die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet und verwendet (Auftragsverarbeitung), im Einzelnen gelten die Regelungen der Ziffer 16 dieses Vertrages.

5. Anlieferung, Abholung, Installation, Auf- und Abbau, Termine, Annahmeverzug

- 5.1 Die Überwachungssysteme werden an das Objekt geliefert und je nach Vereinbarung zwischen BauWatch und dem Kunden (i) anschließend an dem Objekt durch BauWatch aufgestellt und installiert oder (ii) durch den Kunden selbst an dem Objekt aufgestellt und installiert. Soweit Ort und Zeitpunkt der Lieferung und/oder Aufstellung/Installation im Vertrag nicht spezifiziert sind, werden diese von BauWatch mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen mitgeteilt. Übergibt BauWatch das Überwachungssystem an den Kunden zur weiteren Einbringung/Installation an den Aufstellort, haftet der Kunde für darauffolgende Beschädigungen des Überwachungssystems und/oder Verletzungen von Rechtsgütern Dritter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Beschädigungen und Rechtsgutsverletzungen, die auf einen unsachgemäßen und schuldhaften Umgang mit dem Überwachungssystem durch den Kunden zurückzuführen sind. Dies gilt auch dann, wenn ursprünglich die Einbringung/Installation durch BauWatch nach Ziffer 5.1 Satz 1 (i) vereinbart war, diese jedoch durch den Kunden vorgenommen wird.
- 5.2 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die baulichen, technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Aufstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte erforderlich sind. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in den Liefervoraussetzungen für Überwachungssysteme genannten Bedingungen eingehalten werden. Der Kunde ist des Weiteren dafür verantwortlich,
- (a) alle für die Aufstellung, Installation und den Betrieb der Überwachungssysteme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen von Grundstückseigentümern, von Betriebsräten und nach Maßgabe von Ziffer 4.3 von Dritten einzuholen; und
- (b) die Anforderungen gemäß den Liefervoraussetzungen einzuhalten.
- 5.3 Soweit die Anfahrt zu dem Standort des Überwachungssystems im Rahmen des Auf- oder Abbaus nicht möglich ist, und die Anlieferung bzw. Abholung des Überwachungssystems durch BauWatch abgebrochen werden muss, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Soweit nicht abweichend vereinbart,

stellt BauWatch das Überwachungssystem zum Zwecke der Nutzung in Übereinstimmung mit dem Vertrag dem Kunden zur Verfügung:

- (a) wenn BauWatch die Aufstellung und Installation des Überwachungssystems übernommen hat: mit der Fertigstellung der Aufstellung/Installation an dem Objekt;
- (b) wenn BauWatch nicht die Aufstellung und Installation übernommen hat: mit der Anlieferung an dem Objekt.
- 5.4 Die Einhaltung eines vereinbarten Zurverfügungstellungstermins setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere nach Ziffer 4.3, voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich der Zurverfügungstellungstermin entsprechend, sofern nicht BauWatch die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.5 Lehnt der Kunde die Annahme des Überwachungssystems oder die Abholung desselben ab oder verzögert er die Annahme oder Abholung, jeweils ohne dazu berechtigt zu sein, muss der Kunde alle dadurch verursachten Kosten tragen, insbesondere Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Lager- und Reisekosten.
- 5.6 Ist der Kunde in Verzug mit der Annahme oder der Abholung, ist BauWatch berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme oder Abholung den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung bleibt im Falle seines Verzuges mit der Annahme bzw. der Abholung unberührt, solange BauWatch den Vertrag nicht gekündigt hat.
- 5.7 Etwaige weitergehende BauWatch nach dem Gesetz wegen des Verzuges des Kunden mit der Annahme, bzw. der Abholung oder wegen eines sonstigen Annahmeverzuges zustehenden Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Gefahrübergang, bleiben unberührt.

6. Dienstleistungen im Alarmfall und Störfall

- 6.1 Das Überwachungssystem meldet bei jedem erfassten Betreten oder Befahren der Überwachungsbereiche durch Personen und/oder Fahrzeuge während der Alarmzeiten oder bei einer technischen Störung während der Alarmzeiten einen Alarm („Alarmfall“), der bei der Not- und Serviceleitstelle von BauWatch mittels Signalübertragung eingeht.
- 6.2 Im Alarmfall wird BauWatch durch ihre Not- und Serviceleitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen
- (a) eine von dem Kunden benannte Kontaktperson über die von dem Kunden benannten Kontaktdaten telefonisch kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzusprechen, insbesondere um abzuklären, ob ein unangemeldetes, aber berechtigtes Betreten vorliegt; und/oder
- (b) soweit das Überwachungssystem über ein Lautsprechersystem verfügt, durch Einsatz des Lautsprechersystems versuchen, Unbefugte zu vertreiben; und/oder
- (c) soweit vereinbart (siehe Ziffer 6.4), ein lokales Sicherheitsunternehmen über den Alarmfall benachrichtigen, damit dieses für den Kunden einen Interventionseinsatz am Objekt durchführt; und/oder
- (d) die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr benachrichtigen (siehe Ziffer 6.5); oder
- (e) keine der vorgenannten Maßnahmen ergreifen, soweit nach pflichtgemäßer Ermessenseinschätzung von BauWatch kein unbefugtes Betreten vorliegt.
- BauWatch entscheidet nach pflichtgemäßer Ermessensausübung hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachtsfalls über die Einleitung von einzelnen oder mehreren der vorstehenden Maßnahmen und über die Reihenfolge, in der diese eingeleitet werden. Kontaktpersonen gemäß Ziffer 6.2 (a) kontaktiert BauWatch aber in der Regel in der von dem Kunden angegebenen Reihenfolge (wenn Kontaktperson 1 nicht erreicht wird, dann Versuch bei Kontaktperson 2 etc.). Wird eine Kontaktperson erreicht und das Vorgehen mit ihr abgesprochen,

erfolgt keine weitere Kontaktaufnahme zu anderen von dem Kunden genannten Kontaktpersonen. Bei Gefahr in Verzug erfolgt in der Regel keine telefonische Kontaktaufnahme zu den Kontaktpersonen.

- 6.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von dem Kunden benannten Kontaktpersonen während der Alarmzeiten telefonisch zu erreichen sind. Hat BauWatch versucht, die von dem Kunden benannten Kontaktpersonen nach einem Alarmfall telefonisch zu erreichen und waren diese nicht erreichbar, ist BauWatch berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die alarmauslösende Situation eine Verdachtslage darstellt und ein lokales Sicherheitsunternehmen (siehe Ziffer 6.4) oder die Polizei (Ziffer 6.5) eingeschaltet wird oder ob es sich um ein zwar unangemeldetes, aber berechtigtes Betreten des Objektes handelt. Im Falle eines berechtigten Betretens wird die Überwachung des Objektes durch BauWatch für eine Stunde ausgesetzt. Nach Ablauf von jeweils einer Stunde wird durch BauWatch nach pflichtgemäßem Ermessen erneut entschieden, ob die Überwachung fortgesetzt wird oder eine erneute Aussetzung der Überwachung des Objektes für eine weitere Stunde erfolgt.
- 6.4 BauWatch entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein lokales Sicherheitsunternehmen bei einem Alarmfall benachrichtigt wird, soweit diese Leistung (Benachrichtigung des lokalen Sicherheitsunternehmens) mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde wählt in dem Alarmprotokoll aus, ob er die Benachrichtigung eines lokalen Sicherheitsunternehmens durch BauWatch wünscht. BauWatch wählt das lokale Sicherheitsunternehmen aus, soweit der Kunde nicht selbst ein solches gegenüber BauWatch benennt. Das lokale Sicherheitsunternehmen erbringt folgende Interventionsdienstleistungen im Auftrag des Kunden nach Meldung eines Alarmfalls durch BauWatch: Begehung zum Objekt, Ermitteln des Sicherheitsstatus ggf. Wiederherstellung des Sollzustandes der Sicherheitseinrichtungen. BauWatch schuldet, soweit vom Kunden in dem Alarmplan ausgewählt, die Einschaltung des lokalen Sicherheitsunternehmens mittels Benachrichtigung über einen Alarmfall im Namen und im Auftrag des Kunden. BauWatch schuldet nicht selbst die Erbringung der Interventionsdienstleistungen, sodass ein lokales Sicherheitsunternehmen kein Erfüllungsgehilfe oder Subunternehmen von BauWatch ist. Schlagen zwei Versuche zur telefonischen Erreichung des lokalen Sicherheitsunternehmens fehl, ist BauWatch berechtigt, von weiteren Versuchen abzusehen. Soweit das lokale Sicherheitsunternehmen die Interventionsdienstleistung für einen Einsatz nicht direkt gegenüber dem Kunden in Rechnung stellt, wird BauWatch die Kosten des Einsatzes des lokalen Sicherheitsunternehmens gegenüber dem Kunden als Auslagen weiterbelasten, zzgl. einer eigenen Handlingspauschale von BauWatch für die Benachrichtigung des lokalen Sicherheitsunternehmens in der vereinbarten Höhe.
- 6.5 Sollte in einem Alarmfall die Einschaltung der Polizei durch BauWatch nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehalten werden, trägt der Kunde die durch den Polizeieinsatz gegebenenfalls entstehenden Kosten. Soweit BauWatch durch die Behörde als Veranlasser für diese Kosten in Anspruch genommen wird, hat der Kunde BauWatch diese Kosten zu erstatten. BauWatch ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den betreffenden Kostenbescheid der Behörde dem Grunde oder der Höhe nach rechtlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. BauWatch wird den Kunden allerdings unverzüglich über die Inanspruchnahme unterrichten.
- 6.6 Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, die einer Alarmmeldung zugrunde liegenden Vorkommnisse zwecks Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit den zuständigen Ordnungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden zu melden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für eine Abwehr der Pflicht zur Übernahme der Kosten eines Polizeieinsatzes ist, zu dem entsprechenden Vorfall eine Strafanzeige z. B. wegen Hausfriedensbruch gegen Unbekannt zu stellen. BauWatch ist gleichwohl berechtigt, bei Verletzungen von Leib und Leben von Personen oder offensichtlicher strafbarer Handlungen von sich aus den Vorgang mit einer Strafanzeige zu melden.
- 6.7 BauWatch wird den Kunden über jeden Alarmfall, anlässlich dessen BauWatch verifiziert hat, dass sich unberechtigte Personen oder

Fahrzeuge am Objekt befunden haben, mittels eines Alarmprotokolls informieren. Das Alarmprotokoll wird per E-Mail an die von dem Kunden hierfür genannten Kontaktpersonen am folgenden Arbeitstag übersendet.

- 6.8 Eine vom Überwachungssystem erfasste Störung kann z. B. eine technische Störung (z. B. ein Stromausfall) außerhalb der Alarmzeiten sein. Bei einer Störung wird BauWatch eine von dem Kunden hierfür benannte Kontaktperson über die von dem Kunden benannte Kontaktdaten telefonisch kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 6.9 Maßgeblich für die von dem Kunden benannten Kontaktpersonen und Kontaktdaten im Sinne von Ziffern 6.2 (a), 6.7 und 6.8 sind die entsprechenden Angaben hierzu im Alarmplan und/oder Sicherheitszertifikat nach Maßgabe von Ziffer 3.3.
- 6.10 Die Leistungen von BauWatch nach dieser Ziffer 6 stellen Dienstleistungen dar. BauWatch schuldet keinen Erfolg..
- 7. Weitere Pflichten des Kunden; Änderungen von Alarmzeiten und Überwachungsbereichen; Verlegungen**
- 7.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für stromgebundene Überwachungssysteme eine ausreichende Stromversorgung (230V) zur Verfügung steht. Weitere Details regeln die Liefervoraussetzungen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ohne Stromversorgung keine Überwachung durch stromgebundene Überwachungssysteme erfolgen und BauWatch nicht die in Ziffer 6 beschriebenen Dienstleistungen im Alarmfall erbringen kann; weitere Rechte von BauWatch bleiben unberührt.
- 7.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld der in den Überwachungssystemen eingebauten Überwachungskameras für die festgelegten Überwachungsbereiche frei einsehbar ist, insbesondere dass das Sichtfeld der Überwachungskameras nicht durch Hindernisse ganz oder teilweise blockiert oder eingeschränkt ist. Soweit das Sichtfeld einer Überwachungskamera im Hinblick auf die Überwachungsbereiche nicht frei einsehbar ist, ist eine darauf beruhende Haftung von BauWatch ausgeschlossen.
- 7.3 Der Kunde hat rechtzeitig vor Auslieferung eines Überwachungssystems durch BauWatch für jedes Objekt den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Alarmplan per E-Mail an BauWatch zurückzusenden. Liegt der Alarmplan nicht rechtzeitig vor, ist BauWatch berechtigt, die Überwachung und Leistungserbringung bis zum Erhalt des vollständig ausgefüllten Alarmplans auszusetzen oder die Alarmzeiten für die Überwachung nach eigenem Ermessen einzustellen. Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Nachreichung des Alarmplans wird hiervon nicht beschränkt.
- 7.4 Da in dem Sicherheitszertifikat die Überwachungsbereiche festgelegt werden und die Alarmzeiten sowie Kontaktpersonen aufgeführt sind, ist der Kunde verpflichtet, das Sicherheitszertifikat unverzüglich nach Erhalt auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Einwände und/oder Korrekturwünsche sind BauWatch unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. BauWatch übermittelt dem Kunden das Sicherheitszertifikat in der Regel spätestens mit dem tatsächlichen Beginn der Überwachung durch ein Überwachungssystem.
- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Kameraturm eines Überwachungssystems und dazugehöriges Zubehör ohne vorherige Rücksprache mit BauWatch zu verlegen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es durch Verlegungen des Kameraturms sowie durch tatsächliche Veränderungen vor Ort in dem Überwachungsradius der Überwachungsbereiche (z.B. Bäume, neue Hindernisse wie Gebäude(teile), Maschinen, etc.) zu negativen Auswirkungen auf das Schutzziel kommen kann. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, Veränderungen vor Ort zu beobachten, die sich negativ auf das Schutzziel auswirken können, und BauWatch zu informieren. BauWatch übernimmt keine diesbezügliche Verpflichtung oder Haftung. Der Kunde wird BauWatch unverzüglich rechtzeitig und in Schriftform informieren, wenn eine Verlegung eines Kameraturms sowie tatsächliche Veränderungen in dem Überwachungsradius der Überwachungsbereiche negative Einflüsse auf das Schutzziel haben können, damit ggf. eine Überprüfung und

- Neueinstellung des Überwachungssystems zu der hierfür geltenden Preisliste von BauWatch durchgeführt werden kann. BauWatch behält sich klarstellend vor, die Überwachung von geänderten Überwachungsbereichen abzulehnen, insbesondere, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- 7.6 Generelle Änderungen und Änderungen im Einzelfall hinsichtlich der Alarmzeiten (bei Ferien, Feier-/Brückentagen, Wochenend-/Überstundeneinsätzen, Nacharbeit, Schwertransporten etc. oder sonstigem Befugten Betreten) sind vom Kunden rechtzeitig an BauWatch zu übermitteln.
- 7.7 Ausschließlich die im Alarmplan hierfür namentlich benannten Personen haben die Berechtigung, Änderungsmeldungen hinsichtlich des Alarmplans (Objekt, Überwachungsbereiche, generelle Alarmzeiten, Kontaktpersonen) sowie der Alarmzeiten im Einzelfall vorzunehmen. Dies gilt auch für Änderungen nach Ziffern 7.5 und 7.6. Die Änderungen müssen per E-Mail an die von BauWatch hierfür benannte E-Mail-Adresse und möglichst unter Angabe der Kunden- und Projekt-Nr. erfolgen. Solche Änderungen werden verbindlich, wenn BauWatch die gemeldeten Änderungen in einem nachfolgenden Sicherheitszertifikat oder per E-Mail bestätigt.
- 7.8 Die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Überwachungsbereiche und die Einhaltung der dabei einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Videoüberwachung von öffentlichem und privatem Raum, sowie die Nichtverletzung allgemeiner und besonderer Persönlichkeitsrechte Betroffener, trägt der Kunde. Der Kunde leistet insoweit Gewähr, dass er sämtliche geltenden Datenschutzgesetze und Gesetze zum Schutz von Persönlichkeitsrechten befolgt und dass er alle nach geltendem Gesetz erforderlichen Handlungen und Erklärungen vornimmt und erforderliche Genehmigungen bezüglich personenbezogener Daten eingeholt hat, die der Kunde zur Überwachung der von ihm ausgewählten Überwachungsbereiche benötigt. Der Kunde wird BauWatch hinsichtlich aller Kosten, Ansprüche, Haftungen und Forderungen schad- und klaglos halten, die BauWatch im Hinblick auf eine Verletzung dieser Gewährleistung entstehen.
- 7.9 Dem Kunden obliegen ferner ab dem Zeitpunkt der Anlieferung der Geräte am Objekt die vollständigen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Geräte. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang, z.B. durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Hinweisschilder insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht durch die Geräte gefährdet oder gar verletzt werden und dass die Geräte selbst nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch für den Schutz der eingesetzten Geräte vor Elementarschäden.
- 7.10 Der Kunde garantiert berechtigt zu sein, BauWatch das Aufstellen und Installieren der Überwachungssysteme erlauben zu können. Der Kunde stellt BauWatch von jeglichen Ansprüchen Dritter, Kosten, Haftungen und Forderungen frei, die BauWatch aufgrund der mangelnden oder nicht ausreichenden vorgenannten Berechtigung des Kunden entstehen.
- ## 8. Vergütung, Zahlung
- 8.1 Sämtliche Vergütungspreise von BauWatch verstehen sich in Euro netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und soweit nicht abweichend vereinbart, zzgl. Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen sind BauWatch sämtliche etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentlichen Abgaben vom Kunden zu erstatten.
- 8.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält BauWatch für die mietweise Überlassung der Geräte und Dienstleistungen pro Kalendermonat eine Vergütung in der vereinbarten Höhe. Bei Überlassung der Geräte innerhalb eines Kalendermonats oder Beendigung des Vertrages innerhalb eines Kalendermonats erfolgt eine taggenaue anteilige Berechnung der Vergütung.
- 8.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats, spätestens 14 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 8.4 Soweit BauWatch im Einzelfall Aufgaben übernimmt, die nach diesen Vertragsbedingungen dem Kunden obliegen, werden die entsprechenden Leistungen dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen von BauWatch berechnet.
- 8.5 Aufrechnungsrechte gegen Forderungen von BauWatch stehen dem Kunden nur zu, wenn und soweit die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Anspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt wie der Anspruch von BauWatch, gegen den der Kunde aufrechnet. Dies gilt entsprechend für Zurückbehaltungsrechte.
- 8.6 BauWatch darf eine Erhöhung der Vergütungspreise gegenüber dem Kunden mit einer Vorlauffrist von einem Monat verlangen. Stimmt der Kunde zu oder erklärt er sich nicht innerhalb der genannten Frist, gelten die entsprechend erhöhten Vergütungspreise. Auf diese Folge wird BauWatch den Kunden hinweisen. Das ordentliche Kündigungsrecht jeder Partei nach Ziffer 18.1 bleibt unberührt.
- ## 9. Nutzung der Geräte durch den Kunden
- 9.1 BauWatch ist berechtigt, im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren die Geräte während der Laufzeit des Vertrages gegen andere, mindestens gleichwertige Geräte auszutauschen.
- 9.2 BauWatch ist berechtigt, an den Geräten Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen.
- 9.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte
- nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu nutzen;
 - ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BauWatch nicht von dem Objekt zu entfernen;
 - nur in geeigneten Einsatzgebieten, nach vorheriger Abstimmung mit BauWatch, zu platzieren sowie von bekannten oder vorhersehbaren Gefahren, wie beispielsweise Überschwemmung, Sturm oder ähnlichem fernzuhalten sowie generell vor Schäden zu schützen;
 - unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsbestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln;
 - nur durch in die Bedienung ordnungsgemäß eingewiesene und zuverlässige Mitarbeiter zu bedienen;
 - gemäß der Gebrauchshinweise von BauWatch zu betreiben;
 - Änderungen oder Umbauten an den Geräten nicht ohne die vorherige Zustimmung von BauWatch auszuführen, An- und Einbauten oder Verbindungen mit anderen Gegenständen eingeschlossen;
 - ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen, insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren am Objekt;
 - im guten Betriebszustand zu erhalten, die normale Abnutzung durch den Gebrauch in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgenommen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Gerät und dazugehöriges Zubehör ohne vorherige Rücksprache mit BauWatch zu verlegen (Ziffer 7.5).
- 9.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Geräte ohne vorherige Zustimmung von BauWatch an Dritte weiterzuvermieten, an Dritte weiterzugeben oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen.
- 9.5 Soweit an den Überwachungssystemen während der Laufzeit dieses Vertrages Mängel auftreten oder die Überwachungssysteme – gleich aus welchem Grund – beschädigt werden oder verloren gehen, hat der Kunde BauWatch darüber unverzüglich in Schriftform zu informieren.
- ## 10. Eigentum, Zugangsrecht
- 10.1 Die Geräte bleiben Eigentum von BauWatch.
- 10.2 Für den Fall, dass die Geräte in ein Gebäude, eine Anlage oder eine Maschine eingefügt werden, geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Absicht der Trennung der Geräte von dem Gebäude, der Anlage oder Maschine bei Vertragsbeendigung.

- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, BauWatch unverzüglich über jegliche Maßnahmen oder Ereignisse zu informieren, die das Eigentum von BauWatch an den Geräten beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, insbesondere über Diebstahl, Beschädigungen sowie die Geltendmachung von Eigentums- oder Pfandrechten durch Dritte.
- 10.4 BauWatch darf die Geräte nach vorheriger Ankündigung während geschäftsüblicher Zeiten besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen. Der Kunde hat BauWatch den hierzu erforderlichen Zugang zum Objekt zu verschaffen. Der Kunde hat BauWatch außerdem Zugang zu den Geräten nach vorheriger Ankündigung während geschäftsüblicher Zeiten zum Zwecke der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung zu gewähren.
- 11. Mängel**
- 11.1 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Pflichten der Parteien ist BauWatch nicht dazu verpflichtet, die Geräte im Falle ihrer Zerstörung nach ihrer Übergabe durch gleichwertige Geräte zu ersetzen.
- 11.2 Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit (i) der Kunde den Mangel zu vertreten hat oder (ii) dieser aus dem Einflussbereich des Mieters resultiert (normale Abnutzung durch den Gebrauch in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgenommen); in den vorstehenden Fällen (i) und (ii) trägt der Kunde die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Im Übrigen bestehen bei Mängeln an den Geräten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden, soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt.
- 11.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, BauWatch von jedem Schaden oder Mangel unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 11.4 Anstelle einer Mängelbeseitigung ist BauWatch berechtigt, die Geräte durch mangelfreie Geräte zu ersetzen.
- 11.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht für Schäden, die aufgrund mangelhaften Baugrundes oder besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund einer Verletzung der Verpflichtungen des Kunden nach Ziffer 7 entstanden sind. Insbesondere haftet BauWatch nicht für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Kunde gemäß Ziffer 5.1 die Überwachungssysteme selbst fehlerhaft aufgebaut hat, ohne dass dies von BauWatch zu vertreten ist.
- 11.6 BauWatch ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Kunde BauWatch Zugang zum Objekt zu gewähren.
- 11.7 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, ist BauWatch verpflichtet, dem Kunden die Geräte lediglich im Land des Sitzes von BauWatch frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) zu überlassen. Der Kunde hat BauWatch unverzüglich von Ansprüchen Dritter, die gegen den Kunden erhoben werden und auf einer Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Geräte beruhen, zu unterrichten; er darf diese Ansprüche nicht anerkennen; alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen sind BauWatch vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Geräte zur Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12. Haftung**
- 12.1 Die Haftung von BauWatch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist, unabhängig vom Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis), ausgeschlossen.
- 12.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht:
- (a) soweit BauWatch nach dem Produkthaftungsgesetz haftet;
- (b) soweit BauWatch aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet;
- (c) für Schadensersatzansprüche aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
- (d) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von BauWatch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- 12.3 Soweit die Haftung von BauWatch beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BauWatch.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Alle Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einem Gerät verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Ansprüche von BauWatch wegen Änderungen oder Verschlechterungen des Überwachungssystems verjähren ein Jahr nach der Rückgabe des Überwachungssystems, spätestens mit Verjährung des Rückgabeanpruchs von BauWatch.
- 14. Höhere Gewalt, Corona-Krise, Außenwirtschaftsrecht**
- 14.1 "**Höhere Gewalt**" bedeutet den Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, der BauWatch an der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert, wenn und soweit (i) sich ein solches Hindernis ihrer zumutbaren Kontrolle entzieht und (ii) dieses Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen dieses Hindernisses von BauWatch vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 14.2 Bis zum Beweis des Gegenteils gelten die folgenden Ereignisse als Höhere Gewalt: (i) terroristische Handlungen (ii) Devisen- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iii) hoheitliche Maßnahmen, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, Enteignung, Beschlagnahme; (iv) Seuche, Epidemie, Pandemie, Flut, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (v) Explosion, Brand, Zerstörung von Ausrüstungen, Engpässe auf dem Beschaffungsmarkt für Rohstoffe, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vi) kriminelle Handlungen, Cyberangriffe; (vii) Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden. Dies schließt das Vorliegen von Höherer Gewalt aufgrund anderer Umstände nach Maßgabe von Ziffer 14.1 nicht aus.
- 14.3 Bei Vorliegen Höherer Gewalt ist BauWatch von der Erfüllung ihrer von der Höheren Gewalt betroffenen vertraglichen Verpflichtungen und insoweit von der Haftung für Schadensersatz, Aufwendungsersatz und jeglichem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 14.4 BauWatch haftet nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus bzw. die andauernde Pandemie (COVID 19) und die entsprechenden Maßnahmen (Corona-Krise) verursacht werden. BauWatch wird allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf Verlangen von BauWatch und nach Benachrichtigung des Kunden sind die vertraglichen Verpflichtungen von BauWatch suspendiert, solange die Corona-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Liefertermine verlängern sich entsprechend. Dauert die Suspendierung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 14.5 Die Verpflichtung von BauWatch zur Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des

Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15. Versicherung

15.1 BauWatch unterhält eine Betriebs- und Bewachungs-Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein ergibt.

15.2 Der Kunde seinerseits ist auf Verlangen von BauWatch verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sämtliche an den Geräten mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 50.000,00 je Überwachungssystem oder Baudokumentationssystem vorzuhalten und BauWatch gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

16. Auftragsverarbeitung

16.1 Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und der sonstigen geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere des Datenschutzgesetzes („DSG“), schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung ab, der integraler Bestandteil dieses Vertrags ist. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gilt vorrangig gegenüber allen anderen Vereinbarungen, auch gegenüber diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

16.2 Der Kunde verpflichtet sich bezüglich des Umganges mit sämtlichen, ihm aus den Leistungen von BauWatch zugänglich gemachter Inhalte, Informationen und Bilder ausdrücklich, sämtliche geltenden Datenschutzgesetze zu befolgen. Dies gilt auch für die Nutzung des Zubehörs Live-View und/oder von Baudokumentationssystemen.

16.3 Der Kunde wird auf die aus der Videoüberwachung resultierenden besonderen Hinweis- und Aufklärungspflichten gegenüber sämtlichen Personen, die von der Überwachung betroffen sein können, hingewiesen. Auf Wunsch stellt BauWatch dem Kunden entsprechende Vorlagen für Aushänge und Hinweisschilder kostenfrei zur Verfügung. Es obliegt dem Kunden, für eine den gesetzlichen Vorgaben ausreichende Ausschilderung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt es dem Kunden, die Beschilderung sach- und fachgerecht anzubringen und zu befestigen. Die dem Kunden überlassenen Aushänge und Schilder stehen ab Übergabe im Eigentum des Kunden.

17. Speicherzeiten, Überlassung von Videomaterial

17.1 Die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Videoaufnahmen („Videomaterial“) werden im Höchstfall bis zu 10 Tagen gespeichert und danach unwiederbringlich gelöscht.

17.2 BauWatch übersendet dem Kunden auf dessen Verlangen diejenigen Sequenzen des Videomaterials, die Grundlage eines Alarmfalls waren, auf Wunsch als Videodatei zu den jeweils gültigen Preisen von BauWatch.

17.3 BauWatch ist berechtigt, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden, auch ohne Einwilligung des Kunden, für deren Ermittlungen in Bezug auf den Alarmfall Einsicht in das Videomaterial zu gewähren und gegebenenfalls Mitschnitte des Videomaterials zu übergeben.

18. Vertragslaufzeit, Kündigung; Pflichten bei Vertragsbeendigung

18.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Falls eine feste Laufzeit des Vertrages vereinbart wurde, richtet sich deren Dauer nach den sonstigen Vereinbarungen.

18.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für BauWatch insbesondere dann vor, wenn

(a) der Kunde gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 4.3, 9.3 (a), 9.3 (f), 16.1, 16.2 oder 16.3 verstößt;

(b) der Kunde für ein stromgebundenes Überwachungssystem die Stromversorgung nicht herstellt oder dieses von der Stromversorgung abtrennt;

(c) Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 14 Tagen vorliegt;

(d) eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt, der Kunde zahlungsunfähig wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens droht oder wenn entsprechende Verfahrensanträge mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt zu werden drohen.

En außerordentliches Kündigungsrecht für BauWatch besteht zudem in den in Ziffer 5.6 geregelten Fällen.

18.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18.4 BauWatch wird alle im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Geräte binnen vierzehn Tagen nach Vertragsende vom Einsatzort abholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte an BauWatch abholbereit herauszugeben bzw. BauWatch die Abholung der Überwachungssysteme zu gestatten. Es gelten die Anforderungen der Liefervoraussetzungen. Bis zur Abholung der Geräte durch den Kunden innerhalb der vorgenannten Frist obliegen dem Kunden weiterhin alle Verkehrssicherungspflichten für die Geräte.

18.5 Wird die Herausgabe der Geräte aus einem von dem Kunden zu vertretenden Grund verzögert, ist BauWatch unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, von dem Kunden für den Zeitraum der verzögerten Rückgabe an BauWatch eine pauschalierte Nutzungsentschädigung entsprechend der in Ziffer 8.2 geregelten Vergütung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass BauWatch durch die verzögerte Rückgabe kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; die Nutzungsentschädigung entfällt oder ermäßigt sich dann entsprechend.

19. Übertragungsrechte, Geltung für verbundene Unternehmen, Subunternehmen

19.1 Der Kunde darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BauWatch weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. BauWatch ist auch ohne vorherige Zustimmung des Kunden berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auf mit BauWatch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. dAktG zu übertragen.

19.2 BauWatch ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen.

20. Veröffentlichungen, Referenzkunden

20.1 Der Kunde gestattet BauWatch die Verwendung des Firmenlogos des Kunden und die Nennung des Kunden als Referenzkunde von BauWatch zur Bewerbung der Leistungen von BauWatch, insbesondere in Produktpräsentationen für Dritte.

20.2 Im Übrigen wird BauWatch die Zusammenarbeit und die Details der Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden gegenüber Dritten offenbaren.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

21.2 Sollten einzelne Regelungen oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder, wird hiervon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

21.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien, Österreich. BauWatch ist jedoch berechtigt, gegen den Kunden vor jedem zuständigen Gericht Klage zu erheben oder sonstige gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.